Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Kennzeichnung von Weinen

Etikettierung und Onlinehandel

Wer Wein in Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Etikettierungsvorschriften für Wein und der Kennzeichnungspflichten für den Online-Handel. Die relevanten rechtliche Bestimmungen sind auf der Homepage der SWK (unter Weinrecht) zu finden.

Weinetikettierung: obligatorische Angaben

Die obligatorischen Angaben müssen an einer gut sichtbareren Stelle deutlich, gut lesbar, dauerhaft und in einer Schweizer Amtssprache angebracht werden.

Sachbezeichnung (Art. 76 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12; Art. 27e Weinverordnung, SR 916.140)

- Auf Schweizer Weinen der Klasse *«Weine mit kontrollierter Ursprungbezeichnung (KUB/AOC)»* muss zusätzlich zur Klassenbezeichnung der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen sind in der kantonalen Gesetzgebung definiert (Art. 21 und 25 Weinverordnung, SR 916.140).
- Auf Schweizer Weinen der Klasse «Landwein» muss zusätzlich zur Klassenbezeichnung die jeweilige geografische Herkunft (Landesteil, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons) angegeben werden.
- Auf Schweizer Weinen der Klasse «Tafelwein» muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang sind verboten.
- Ausländischer Wein, der eine geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB/AOP, KUB/AOC usw.) oder eine andere, gemäss seiner jeweiligen ausländischen Gesetzgebung geschützte Bezeichnung trägt («Landwein», «Tafelwein» usw.), muss bei der Abgabe bezüglich Sachbezeichnung dieser ausländischen Gesetzgebung entsprechen.
- Wein ohne Ursprungsbezeichnung und ohne andere geschützte Angabe trägt die Sachbezeichnung «Wein». Diese wird mit dem Produktionsland ergänzt. Wenn das Produktionsland des Enderzeugnisses nicht mit dem Ursprungsland der Weintrauben oder der Weine, aus denen es hergestellt wurde, übereinstimmt, dann wird das Produktionsland auf eine der folgenden Arten angegeben:
 a. «hergestellt in (Name des Landes, in dem die letzte Verarbeitung erfolgt ist) aus Weinen aus (Name des Landes) oder aus verschiedenen Ländern»,
 b. «hergestellt in (Name des Landes, in dem die letzte Verarbeitung erfolgt ist) aus Trauben aus (Name des Landes) oder aus verschiedenen Ländern».

Name und Adresse (Art. 75 Abs. 1 lit. b Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)

Die Etikette muss den Namen oder die Firma und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei, der Händlerin oder des Händlers enthalten; die in einer eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung festgelegten Weinbegriffe dürfen in der Firmenbezeichnung nur aufgeführt werden, wenn sie die Anforderungen dieser Gesetzgebung erfüllen.

Produktionsland (Art. 75 Abs. 1 lit. c Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Sofern es nicht aus der Sachbezeichnung oder dem Namen, der Firma oder der Adresse der Produzentin oder des Produzenten hervorgeht.

Alkoholgehalt in «% vol.» (Art. 18 LIV, SR 817.022.16)
Der tatsächliche Gehalt darf vom angegebenen Gehalt um höchstens 0,5 Volumenprozent nach oben oder nach unten abweichen.

Warenlos (Art. 19 und 20 LIV, SR 817.022.16)
Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, die unter praktisch den gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden. Die Bezeichnung des Warenloses ist auf der Etikette oder an anderer Stelle auf der Flasche anzubringen. Der Bezeichnung muss der Buchstabe «L» vorausgehen, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Kennzeichnungsangaben. Wenn der Wein mit dem Jahrgang hinreichend identifizierbar ist, kann der Jahrgang als Losnummer (=Bezeichnung des Warenloses) dienen.

Mengenangabe in Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml) (Art. 4 LIV, SR 817.022.16; Art. 11 MeAV, SR 941.204)
Die Angabe des Nennfüllvolumens muss unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar sein. Die Höhe der Aufschrift muss bei Gefässen von über 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm sein. Bei einem Volumen über 100 cl: Mindesthöhe 6 mm.

Allergenhinweise (Art. 10 und 11 LIV, SR 817.022.16; Art. 75 Abs. 1 lit. e Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
„Enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ ist für Weine anzubringen, die eine Konzentration von mehr als 10 mg Schwefeldioxid pro Liter enthalten. Ei, Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse müssen nach Einsatz bei der Weinbereitung als Allergene auf der Weinetikette vermerkt werden, wenn diese im Enderzeugnis nachweisbar sind. Zulässige Piktogramme können diese Informationen ersetzen (Anhang 10 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)

GVO (Art. 3 LIV, SR 817.022.16; Art. 75 Abs. 1 lit. d Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12; Art. 8 VGVL, 817.022.51)
Hinweis nur nötig bei Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden.

Bestrahlung (Art. 75 Abs. 1 lit. f Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Auf der Etikette muss die Angabe «mit ionisierenden Strahlen behandelt» oder «bestrahlt» bei entsprechender Behandlung des Erzeugnisses aufgeführt sein.

Restzuckergehalt pro Liter bei Schaumwein (Art. 75 Abs. 3 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Bei Schaumwein ist auf der Etikette entsprechend dem Restzuckergehalt pro Liter einer der folgenden Hinweise anzubringen:

- «extra brut» bei 0 g bis 6 g
- «brut» bei weniger als 15 g
- «extra-trocken» bei 12 g bis 20 g
- «trocken» bei 17 g bis 35 g
- «halbtrocken» bei 33 g bis 50 g
- «süss» bei mehr als 50 g.

Weinetikettierung: fakultative Angaben

Weinfarbe (Art. 76 Abs. 4 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Die Angabe ist bei allen Weinen als Ergänzung zur Sachbezeichnung möglich.

Jahrgang (Art. 75 Abs. 7 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12; Art. 27e Abs. 4 Weinverordnung, SR 916.140)
Die Angabe des Jahrgangs ist erlaubt, wenn der Wein zu mindestens 85% aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht. Bei Schweizer Tafelwein ist die Angabe des Jahrgangs verboten.

Traubensorten (Art. 75 Abs. 6 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Mindestens 85 % des Weines stammen aus Trauben der angegebenen Sorten. Bei der Angabe mehrerer Sorten müssen diese in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. Die Angabe von Rebsorten für Schweizer Weine der Klasse Tafelwein ist verboten.

Weinspezifische Begriffe (Art.19, Anhang1 Weinverordnung SR 916.140),
Weinspezifische Begriffe wie Auslese/Sélection/Selezione, Château/Castello/Schloss, Œil-de Perdrix, Reserve/Réserve/Riserva/Reserva, Schiller, etc. können auf der Etikette angegeben werden, wenn der Wein der Klasse KUB/AOC der Definition des entsprechenden Begriffs entspricht.

Hinweis auf Holzbehälter wie Barrique oder Fass (Art. 75 Abs. 5 der Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Ein solcher Hinweis ist nicht erlaubt, wenn Eichenspäne verwendet werden.

Fantasienamen (Art. 18 LMG SR 817.0 und Art. 12 LGV, SR 817.02).
Fantasienamen können auf der Etikette angegeben werden. Sie ersetzen aber die Sachbezeichnung nicht und dürfen keinen Anlass zur Täuschung geben. Die Fantasienamen müssen dem Markenschutzgesetz (SR 232.11) entsprechen.

Hinweise entsprechend den Restzuckergehalten (ausser Schaumweine) Art. 75 Abs. 4 Verordnung des EDI über Getränke, SR 817.022.12)
Bei Weinen (ausser Schaumwein) darf entsprechend dem Restzuckergehalt pro Liter einer der folgenden Hinweise angebracht werden:

- «trocken» bei höchstens 4 g
- «halbtrocken» oder «leicht süss» bei mehr als 4 bis 12 g
- «lieblich» bei mehr als 12 bis 45 g
- «süss» bei mehr als 45 g.

Vorbehalten bleiben kantonale Verordnungen, die allenfalls zusätzliche Anforderungen für die Kennzeichnung von Weinen vorschreiben!

Kennzeichnung von Weinen - Onlinehandel

Sämtliche Anbieterinnen und Anbieter von Lebensmitteln (inkl. Wein) im Internet gelten als Lebensmittelbetriebe und unterstehen dem Lebensmittelrecht.

Im Onlinehandel müssen Konsumenten und Konsumentinnen über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden (Art. 44 LGV; SR 817.02). Die einzige Ausnahme für Weine ist das Warenlos, das erst zum Zeitpunkt der Lieferung anzugeben ist.

Auf der Homepage muss bei Weinen angegeben werden:

- die Sachbezeichnung (inkl. Klasse und / oder Ursprungsbezeichnung)
- der Betrieb inkl. Adresse
- das Produktionsland
- der Alkoholgehalt
- die Mengenangabe
- den Allergenhinweisen
- der Jahrgang (sofern auf der Etikette angegeben)
- die Rebsorten (sofern auf der Etikette angegeben)
- der Restzuckergehalt pro Liter bei Schaumwein

Jugendschutz

Der Verkauf und die Abgabe von Wein sind in der ganzen Schweiz an unter 16-Jährige verboten. Im Tessin gilt für alle alkoholischen Getränke (inkl. Wein) ein Abgabeverbot an unter 18-Jährige. Online-Händler sind verpflichtet, besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um den Jugendschutz beim Handel mit alkoholischen Getränken zu gewährleisten.

Etikettenbeispiele:

Merkblatt Weinetikettierung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg (Stand 07/2024):

https://www.untersuchungsaemter-bw.de/pdf/merkblatt_weinetikettierung.pdf

Export von (Schweizer) Wein in die EU:

Die Kennzeichnungsvorgaben der Schweiz sind mit denjenigen der EU nicht harmonisiert und erfüllen somit nicht die Anforderungen für die Äquivalenz, welche für das Agrarabkommen mit der EU notwendig sind. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung Schweizer Weine, welche in die EU exportiert werden, EU-Recht erfüllen muss.

Schweizer Weinhandelskontrolle, Oktober 2026